

GR_GERICHTE ZK1 2024 48 vom 29. Mai 2024

GR Gerichte, 2024-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2024_48

FR: GR_GERICHTE ZK1 2024 48 du 29 mai 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2024 48 del 29 maggio 2024

Regeste

Ausstand | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 3

/ 6 die Beschwerde den Begründungsanforderungen genügt, ist nachfolgend zu erui- ren.

1.2. Beim vorliegend angefochtenen Entscheid über den Ausstand handelt es sich um einen Entscheid über einen prozessualen Antrag während laufendem Ver- fahren bei der Vorinstanz und damit um einen Zwischenentscheid. Gegen einen derartigen prozessleitenden Entscheid steht nach bündnerischem Recht ebenfalls die Beschwerde nach Art. 60 EGzZGB i.V.m. Art. 450 ff. ZGB offen, und zwar in- nert einer Frist von 10 Tagen (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB).

1.3. Gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB ist die Beschwerde beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen, wobei in formeller Hinsicht keine hohen Anforderun- gen gestellt werden dürfen (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zi- vilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001, S. 7085; Lorenz Droese, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022, N 42 zu Art. 450 ZGB m.H.a. BGer 5A_922/2015 v. 4.2.2016, E. 5.1). Von der be- schwerdeführenden Partei ist jedoch trotzdem darzulegen und aufzuzeigen, inwie- fern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich im- merhin mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und auch darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Ein von einer betroffenen urteils- fähigen Person unterzeichnetes Schreiben ist hinreichend, wenn das Anfech- tungsobjekt ersichtlich ist und aus dem Schreiben hervorgeht, warum sie mit der getroffenen Anordnung ganz oder teilweise nicht einverstanden ist. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Droese, a.a.O., N 42 zu Art. 450 ZGB; vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich PQ190046 vom 31. Juli 2019, E. 2.1 m.H.a. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und 138 III 374 E. 4.3.1). Dementsprechend kann erwartet werden, dass sich die Beschwerdeführerin in einer Beschwerdeein- gabe mit den Begründungen im angefochtenen Entscheid insoweit auseinander- setzt, als sie zu erklären hat, inwiefern der angefochtene Entscheid ungenügend oder unzutreffend sein soll.

1.4. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Gemäss Art. 60 Abs. 3 EGzZGB ist das Kantonsgericht an die Parteianträge nicht gebunden und erforscht den Sach- verhalt von Amtes wegen (sog. Offizial- und Untersuchungsmaxime); neue Tatsa- chen und Beweismittel sind zugelassen. Damit wiederholt das kantonale Recht die bundesrechtlichen Verfahrensmaximen, welche in Art. 446 ZGB dem Wortlaut

E. 4

/ 6 nach zwar nur für das Verfahren vor der KESB geregelt sind, infolge des Devolutiv-effekts der Beschwerde jedoch auch im kantonalen Beschwerdeverfahren gelten (vgl. BGer 5A_447/2022 v. 2.9.2022 E. 3.4.2; 5A_922/2017 v. 2.8.2018 E. 5.1). Im Übrigen erklärt Art. 60 Abs. 5 EGzZGB die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung für sinngemäss anwendbar, soweit das übergeordnete Recht nichts An- deres vorsieht. 1.5. Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverlet- zungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserhebli- chen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist folglich ein vollkommenes Rechtsmittel. Die Beschwerdeinstanz überprüft den erstinstanzlichen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend und beurteilt ihn neu (BGer 5A_318/2021 v. 19.5.2021 E. 3.1.3; vgl. auch Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, a.a.O., S. 7085). Dennoch ergibt sich aus der Aufzählung der Rügegründe insofern eine Einschränkung der Untersuchungs- und Offizialmaxime, als eine Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids eine förmliche Beschwerde voraussetzt und die Be- schwerdeinstanz sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge kon- zentrieren darf (vgl. Droese, a.a.O., N 5 zu Art. 450a ZGB). 1.6. Im angefochtenen Entscheid wurde das im vorinstanzlichen Verfahren von der Beschwerdeführerin gestellte Ausstandsgesuch beurteilt und wurden insbe- sondere die Voraussetzungen für einen Ausstand mit einer konkreten Beurteilung behandelt. Mit der Beschwerde lässt die Beschwerdeführerin nur ansatzweise er- kennen, dass sie mit dem angefochtenen Ausstandsentscheid nicht einverstanden ist. Die Beschwerde steht unter dem Titel "Gesuch Sorgerecht" und nimmt vor al- lem auf das Kindeswohl Bezug. Es enthält allgemeine Ausführungen betreffend Ungerechtigkeiten zum Nachteil von D._____ und E._____, welche sich in keiner Weise mit den im angefochtenen Entscheid aufgeworfenen Fragen des Ausstands auseinandersetzen. Lediglich die Ausführungen, wonach die Kollegialbehörde "nicht rechtens" sei, die Erwähnung des im angefochtenen Entscheids BGer 4A_220/2009 sowie die nach Ansicht der Beschwerdeführerin bestehende "Objek- tivität einer bewussten, manipulativen falschen Aussage von G._____" könnten überhaupt in den Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid gebracht werden. Ausserdem führt sie aus, dass gewisse Wörter problematisch seien. Sub- stanziertere Rügen gegenüber dem angefochtenen Entscheid – erneut sei er- wähnt, dass vorliegend lediglich der Entscheid der KESB Nordbünden betreffend das Ausstandsbegehren zur Diskussion steht – sind der Eingabe nicht zu entneh- men. Vielmehr beantragt die Beschwerdeführerin am Ende der Eingabe die Ertei-

E. 5

/ 6 lung des alleinigen Sorgerechts für die Kinder D._____ und E._____ (act. A.1), was wiederum in keinem Zusammenhang mit dem Zwischenentscheid der KESB Nordbünden vom 9. April 2024 steht. Mit anderen Worten geht aus der Eingabe weder das Anfechtungsobjekt hervor noch ist ein begründeter Antrag bezüglich des abgewiesenen Ausstandsgesuchs ersichtlich. Eine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid fehlt gänzlich. Die Eingabe der Beschwerdeführerin vermag somit selbst den geringen Anforderungen bei Laien an eine Eingabe gegen einen Entscheid der KESB nicht zu genügen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 2. Art. 10 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) besagt, dass die Entscheidgebühr in Ver- fahren der zivilrechtlichen Beschwerde zwischen CHF 500.00 und CHF 8'000.00 beträgt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens

werden vorliegend auf CHF 500.00 festgesetzt. In Anwendung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB wird für das Beschwerdeverfahren auf eine Kostenaufgabe verzichtet. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 500.00 verbleiben damit beim Kanton Graubünden. 3. Gemäss Art. 18 Abs. 3 GOG (BR 173.000) entscheidet der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz bei einem offensichtlich unbegründeten Rechtsmittel.

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.